

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 015 386
Studiengang: Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule: Hochschule Mannheim
Studienort/e: Mannheim
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Qualitätsmanagements eine systematische und regelmäßige Erhebung des Workloads auf Lehrveranstaltungs- oder Modulebene erfolgt und - wenn erforderlich - entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 3 iVm § 14 StAkkrVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist nicht erfüllt. Es wird eine Nachfrist zur Auflagenerfüllung eingeräumt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Die Hochschule hat dargelegt, die Fakultät habe für den in Rede stehenden Studiengang sichergestellt, dass eine systematische Erhebung des Workloads auf Lehrveranstaltungsebene im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluation durchgeführt werde. Durch die Einfügung eines Items zur Erfassung der zeitlichen Beanspruchung sowie eines Items zur Bewertung des fachlichen Anspruchsniveaus lägen dem Studiendekanat somit Daten zur studentischen Einschätzung des geforderten Zeitaufwands sowie der subjektiv erlebten Schwierigkeit jeder einzelnen Lehrveranstaltung vor.

Dies ermögliche ein fortlaufendes Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung, auf dessen Grundlage etwaige Unwuchten erkannt und entsprechende Maßnahmen zur Gegensteuerung ergriffen werden könnten. Diese Monitoring- und Steuerungsprozesse zur Sicherstellung des Studienerfolgs liefen an der Schnittstelle Studiendekanat / Studienkommission zusammen: das Studiendekanat sichte sämtliche Evaluationsergebnisse, identifiziere gemeinsam mit der Studienkommission (also unter studentischer Beteiligung) sich hieraus ergebende Handlungsbedarfe und erörtere Verbesserungsmaßnahmen, die – je nachdem, ob es sich um einzelfallbezogene oder um strukturelle

Ursachen handelt – vom Klärungsgespräch über den Austausch einzelner Lehrbeauftragter bis hin zu curricularen Anpassungen reichen könnten. Die erste Evaluation nach diesem Verfahren habe bereits im Sommersemester 24 stattgefunden und werde zukünftig einmal jährlich erfolgen.

Der Akkreditierungsrat begrüßt dass, nach Darlegung der Hochschule, nun eine Erhebung des Workloads auch auf Lehrveranstaltungsebene erfolgt und, wenn erforderlich, entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Da eine verbindliche Regelung dazu, z. B. in der Evaluationsordnung, jedoch noch nicht nachgewiesen ist, ist die Auflage nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.